Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1112

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher (AUD), vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden August Haußleiter, München, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 26/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer
Vorsitzender

Dr. h. c. Güde
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 26/65 — der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden. August Haußleiter, München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag am 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

I. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1965 hat der Einspruchsführer im Namen der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger Deutscher Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs trägt der Einspruchsführer vor:

1. Auf Grund der Tatsache, daß der Deutsche Bundestag bisher dem Verfassungsauftrag aus Artikel 21 GG nicht nachgekommen sei und die im Bundestag vertretenen Parteien, ohne ein Parteiengesetz geschaffen zu haben, sich unter Berufung auf Artikel 21 GG selbst Mittel für Parteizwecke zugebilligt hätten, sei die Chancengleichheit der Parteien von Jahr zu Jahr verringert worden.

   Selbst bei Unterstellung einer Zulässigkeit der Finanzierung der Parteien durch öffentliche Mittel sei die Methode der Verteilung verfassungswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoße.

2. Er trägt weiter vor, die 5 %-Klausel, deren Ziel es sei, eine Zersplitterung des Parlaments in eine Vielzahl von Gruppen zu verhindern, sei von den im Bundestag vertretenen Parteien einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden öffentlichen Kommunikationsmittel für eine Monopolisierung der bereits im Bundestag vertretenen Parteien mißbraucht worden. So seien z. B. alle neuen Parteien unter Hinweis auf die 5 %-Klausel als aussichtslose Bewerber dargestellt und dem Wähler versichert worden, jede Stimme für eine neue Partei sei infolge der 5 %-Klausel „verloren".

3. Schließlich sei eine Wahlbehinderung auch dadurch eingetreten, daß infolge der jeweiligen Änderung der Wahlordnung oder durch Verzögerungen bei den Wahlleitern die Formulare für die gesetzlich vorgeschriebene Unterschriftensammlung erst zu einem sehr späten Zeitpunkt ausgegeben wurden. Daraus folge, daß eine Partei, die noch nicht im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sei, den Wahlkampf erst in vollem Umfang beginnen könne, nachdem die notwendige Unterschriftensammlung durchgeführt und von den Wahlausschüssen überprüft worden sei. Hierin sieht der Einspruchsführer eine erhebliche Behinderung der Wahlwerbung.

4. Hinzu komme noch, daß das Fernsehen den neuen Parteien keine Möglichkeit einräume, sich der Öffentlichkeit vorzustellen. Dabei müsse außerdem berücksichtigt werden, daß Zeitungen in ihrem Bereich praktisch ein publizistisches Monopol besäßen und teilweise den neuen Parteien jede Möglichkeit nähmen, im Inseratenteil ihre Veranstaltungen anzukündigen und die Gemeinden sich vielfach weigerten, den neuen Parteien Plakatflächen für Wahlplakate zur Verfügung zu stellen. Diese Entwicklung deute auf eine Monopolisierung hin, die an autoritäre Verhältnisse erinnere und dem demokratischen Gedanken widerspräche.

   Der Einspruchsführer vertritt die Auffassung, aus seinen Darlegungen ergebe sich, daß der Wählerwillen durch Verletzung der Chancengleichheit und der Freiheit der Wahl verfälscht worden sei.

5. Mit Schreiben vom 5. November 1965 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch weiter damit begründet, der Wählerwille sei auch durch die vor der Bundestagswahl vom Bundestag beschlossenen Wahlgeschenke sowie durch die Wahlversprechungen verfälscht worden.

Abschließend trägt der Einspruchsführer vor, für eine neue politische Gruppe sei nicht nur entscheidend, ob sie von Anfang an die 5 %-Klausel überwinde, sondern es sei auch relevant, ob sie sich bei der ersten Vorstellung als so stark erweise, daß man ihr in der weiteren Entwicklung eine Chance geben könne. Durch die von ihm angeführten Vorkommnisse sei seine Partei jedoch so stark gehindert worden, daß man nach dem Ausgang der Wahl nicht einwandfrei beurteilen könne, ob eine derartige Chance gegeben sei oder nicht.

Der Einspruchsführer beantragt, die Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 im gesamten Bundesgebiet für ungültig zu erklären.

II. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der der Einspruchsführer persönlich erschie-

nen war. Von den gemäß § 6 WPG am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen erschienen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, aber nicht begründet.

1. Auf die Behauptung, der Bundestag sei bisher dem Verfassungsauftrag aus Artikel 21 GG nicht nachgekommen, weshalb die Chancengleichheit der Parteien von Jahr zu Jahr abgenommen habe, kann der Einspruchsführer seinen Einspruch nicht gründen. Ob die Nichterfüllung eines solchen Verfassungsauftrags einen Verfassungsverstoß darstellt, kann nicht im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nachgeprüft werden.

   Die inzwischen durch die drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts festgestellte Unzulässigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat, wie in dem Beschluß des Deutschen Bundestages auf Drucksache V/1069 — Az. 25/65 — eingehend dargelegt ist, das Wahlergebnis nicht beeinflußt. Wenn man eine Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten, geknüpft an die Erreichung einer Mindeststimmenzahl, wie sie das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt hat, der Prüfung zugrunde legt, so ergibt sich, daß die nicht im Bundestag vertretenen Parteien im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien nicht besser gestellt gewesen wären, als sie es im Wahlkampf 1965 waren; es ergibt sich andererseits, daß die im Bundestag vertretenen Parteien auch bei jener Rechtslage mit der Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes hätten rechnen können. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Art der bisherigen Parteienfinanzierung ist also auszuschließen.

2. Auch mit dem Hinweis, die 5 %-Klausel sei von den im Bundestag vertretenen Parteien einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel zur Monopolisierung der bereits etablierten Parteien propagandistisch mißbraucht worden, kann der Einspruch nicht begründet werden.

   Die 5 %-Klausel ist im Bundeswahlgesetz festgelegt; auf ihre Auswirkungen hinzuweisen und vor einer Stimmzersplitterung zu warnen, gehört zu den legitimen Mitteln eines Wahlkampfes. Wenn daher einzelne Politiker, Publikationsorgane bzw. Rundfunk- und Fernsehanstalten die Wahlwerbung der kleinen Parteien als aussichtslos bezeichneten und vor dem drohenden Stimmverlust gewarnt haben, so war dieses Argument bei den Politikern ein legitimes Wahlkampfmittel, bei den Massenmedien eine Inanspruchnahme der ihnen durch Artikel 5 GG gewährleisteten Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung.

3. Die vom Einspruchsführer behauptete Wahlbehinderung durch die Änderung der Wahlordnung bzw. durch Verzögerung bei der Weitergabe der gesetzlich vorgeschriebenen Formulare für die Unterschriftensammlung vermag den Einspruch ebenfalls nicht zu stützen.

   Soweit Änderungen der Wahlordnung gerügt werden, greift die Rüge des Einspruchsführers nicht durch, da durch eine derartige Änderung alle Parteien in gleicher Weise betroffen werden. Für die Behauptung, bei den Wahlleitern träten Verzögerungen bei der Herausgabe der vorgeschriebenen Formulare auf, hat der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen vorgetragen. Darüber hinaus würde eine verzögerte Herausgabe dieser Formulare keine Wahlbehinderung einer Partei bedeuten können, da diese unabhängig von der Erreichung des Erfordernisses des § 28 BWG die Möglichkeit hat, sich und ihre politischen Ziele im Wahlkampf darzustellen.

4. Soweit der Einspruchsführer eine Verletzung der Chancengleichheit in der Verteilung der Sendezeiten sieht, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Die Rundfunkanstalten haben sich an die Richtlinien dieser Rechtsprechung gehalten. Willkür oder Ermessensmißbrauch ist dabei nicht zutage getreten (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65 —).

   Die Behauptung, von der Presse durch mangelhafte oder einseitige Berichterstattung oder durch Nichtaufnahme von Inseraten benachteiligt worden zu sein, ist unbeachtlich. Kraft der grundgesetzlich garantierten Pressefreiheit kann niemand die Presse verpflichten, gleichmäßig über alle Parteien und ihre Veranstaltungen zu berichten. Die Annahme oder Ablehnung von Inseraten vollzieht sich im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsfreiheit. In dem behaupteten Verhalten der Presse liegt also keine rechtswidrige Einflußnahme auf die Wahl.

5. Schließlich greift auch die Behauptung, die Wahlentscheidung sei durch unerfüllbare Wahlversprechungen beeinflußt worden, nicht durch. Es liegt in der Natur des Wettbewerbs in einem System freier Wahlen, daß die Parteien nicht nur ihre Programme darstellen, sondern über mehr oder weniger belegte Prognosen hinaus ein Bild der Zukunft entwerfen. Diese Zukunftsbilder, die auch der durchschnittliche Wähler als solche erkennt, entziehen sich einer beweisbaren Nachprüfung unter dem Gesichtspunkt erfüllter oder unerfüllter Wahlversprechungen. Die darüber hinausgehende Behauptung, der Bundestag habe in der vorherigen Legislaturperiode im Hinblick auf die Wahl wählerbegünstigende Gesetze in der Absicht beschlossen, sie nach der Wahl wieder einzuschränken oder aufzuheben, ist einer Behandlung im Wahlprüfungsverfahren nicht zugänglich. Eine solche Behauptung entzieht sich ebenfalls der Beweisführung, es ist auch unmöglich und unzulässig, die Beschlüsse der vorangegangenen Legislaturperiode hinsichtlich der unterstellten Motive zu erforschen.

Da die vorgetragenen Behauptungen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit geeignet waren, den Einspruch zu begründen, war er in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.